

hoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

Anmerkung: Zur Zuständigkeit für die Aufhebung der Beschlagnahme vgl. auch Ziff. 1. und 2. (Auszug) der Gemeinsamen Arbeitsinformation des GStA der DDR und des Präsidenten des OG vom 14.10.1971 (Dul C 1-1/78). Sie lauten:

„Um eine exakte Abgrenzung der Verantwortung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgan hinsichtlich der Aufhebung von Beschlagnahmen zu gewährleisten, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Aufhebung der Beschlagnahme hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme weggefallen sind (§ 119 StPO).

Das ist der Fall:

- sobald beschlagnahmte Gegenstände nicht mehr benötigt werden;
- wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird (§§ 141, 148, 152, 189 Abs. 2, 248<sup>2</sup>249 StPO);
- nach Rechtskraft bei Freispruch;
- nach rechtskräftiger Verurteilung, soweit nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände erkannt wurde.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß im Interesse der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger Beschlagnahmen, deren Voraussetzungen weggefallen sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

2. Nach § 119 Abs. 4 StPO ist für die Aufhebung der Beschlagnahme das Organ zuständig, das die Beschlagnahme angeordnet hat, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

2.1. Im Ermittlungsverfahren obliegt die Aufhebung der Beschlagnahme dem Organ, das die Beschlagnahme angeordnet hat, d. h. entweder dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan.

In allen Verfahren, in denen das Untersuchungsorgan die Sache gemäß § 146 StPO dem Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung übergeben hat (Anhängigkeit beim Staatsanwalt), hat der Staatsanwalt, unabhängig davon, ob er selbst oder das Untersuchungsorgan die Beschlagnahme angeordnet hat, über die Aufhebung zu entscheiden. Die Aufhebung der Beschlagnahme hat durch schriftliche Verfügung des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts zu erfolgen.

2.2. Im gerichtlichen Verfahren obliegt die Aufhebung der Beschlagnahme, auch wenn ihre Anordnung durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan erfolgt ist, dem mit der Sache befaßten Gericht (Prozeßgericht).

Die Gemeinsame Arbeitsinformation ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 155 und 242 Abs. 2 StPO. Zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt in Strafverfahren wegen Verkürzung von Steuern und Abgaben vgl. Ziff. III. des PrBOG vom 16.3.1983 zur Anwendung des § 176 StGB (OG-Inf. Nr. 3/1983 S. 10 und Nr. 1/1988 S. 39 f.).

### § 120

#### Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Sekretärs des Kreisgerichts bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu die 2. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.2.) und die dort abgedr. GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG.

2. Zum Erlaß und zur Vollziehung von Arrestbefehlen über Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer Bürger oder Betriebe aus nichtsozialistischen Staaten sind, sowie zur Pfändung und Verwertung derartiger Kraftfahrzeuge vgl. RSchrb. Nr. 4/81 des Ministers der Justiz vom 16.10.1981 (LI Nr. 7/81 und Nr. 30/87 des MdJ).

3. Vgl. auch Ziff. 1.4. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

### § 121

#### Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.